

**vom 09.10.2013**  
**in der Fassung vom 22.05.2019**  
**In Kraft getreten am 01.01.2020**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

|  |   |
|--|---|
| § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen                                     | 2 |
| § 2 Aufwandsentschädigung  | 2 |
| § 2a Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen | 3 |
| § 3 Inkrafttreten  | 3 |

Vorbemerkung: Zur einfachen Handhabung und Leserlichkeit wird die männliche Form genutzt. Frauen und Männer sind selbstverständlich gleichgestellt.

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 09.10.2013 folgende Neufassung der Satzung, zuletzt geändert am 22.05.2019, beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt für eine ehrenamtliche Inanspruchnahme
- |                    |          |
|--------------------|----------|
| bis zu 5 Stunden   | 50,00 €  |
| mehr als 5 Stunden | 100,00 € |

## **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, der Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, des Ältestenrats sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Böblingen innerhalb des Stadtgebiets, eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) a) Die Aufwandsentschädigung besteht aus
1. einem monatlichen Grundbetrag
    - von 140,00 € je Stadtrat
    - von 70,00 € je Ortschaftsrat
    - von 280,00 € je Fraktionsvorsitzendem des Gemeinderats
    - von 100,00 € je Fraktionsvorsitzendem des Ortschaftsrats
  2. Sitzungsgeld pauschal je Sitzung von 50,00 €
- b) Für Sitzungen, die länger als fünf Stunden dauern, werden pauschal 100,00 € gezahlt.
- (3) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Er ist im Falle des Urlaubs und der Erkrankung längstens 3 Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen monatlich nachträglich bezahlt.

- (4) Ortschaftsräte, die zugleich Mitglied des Gemeinderats sind, erhalten beide Aufwandsentschädigungen nebeneinander.
- (5) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Abs. (2) a) Ziffer 2 und b).
- (6) Bei einer auswärtigen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. (2) a) Ziffer 2 und b) eine Reisekostenvergütung wie Dienstreisende in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. (2) Landesreisekostengesetz gewährt.

### **§ 2a**

#### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 €. Für eine zeitliche Inanspruchnahme, welche acht Stunden überschreitet, wird eine Entschädigungspauschale i.H.v. 80,00 € gezahlt.

Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage am 01.01.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.